

# BENUTZUNGSORDNUNG

## SPORTANLAGE BRUGGFELD

---

### 1. Allgemein

- 1.1 Die Sportanlagen Bruggfeld sind Eigentum der Stadt Bischofszell. Die unmittelbare Aufsicht über die Benützung der Anlagen wird durch die Bauverwaltung bzw. durch den Hauswart und durch den Fussballclub Bischofszell ausgeübt.
- 1.2. Massgebend für die Benützung ist der Belegungsplan am Anschlagbrett des Fussballclub Bischofszell.
- 1.3. Belegungsgesuche sind mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin auf den offiziellen Formularen der Stadt Bischofszell an die Bauverwaltung Bischofszell einzureichen. Die Formulare sind auf der Homepage der Stadt Bischofszell abrufbar oder können direkt bei der Bauverwaltung der Stadt Bischofszell bezogen werden.
- 1.4. Die Nutzungsbedingungen sind in der „Gebührenordnung Sportanlagen Bruggfeld“ geregelt.
- 1.5. Die Sportanlagen stehen für Trainingszwecke- und Wettkämpfe von Montag bis Samstag bis jeweils 22.00 Uhr, sowie am Sonntag bis 18.30 Uhr zur Verfügung.  
  
Der FC Bischofszell geniesst auf den Rasen-Sportplätzen für seinen Training- und Meisterschaftsbetrieb gegenüber anderen Vereinen den Vorrang.  
  
Die Finnen-Laufbahn ist für alle Nutzer jederzeit frei zugänglich.
- 1.6. Die Vorschriften dieser Benützungsordnung und die Anordnungen und Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen sind strikte einzuhalten.
- 1.7. Die Stadt Bischofszell, sowie der Fussballclub Bischofszell lehnen ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen, Diebstahl etc. auf dem gesamten Sportareal Bruggfeld ab.
- 1.8. Die tägliche Nutzung (Montag-Freitag) der Sportanlagen von April bis Oktober ab 16.30 Uhr ist dem FC Bischofszell vorbehalten. Die Meisterschaftsspiele des FC Bischofszell geniessen am Samstag und Sonntag Vorrang gegenüber anderen Nutzern.
- 1.9. Die Sperrung von Plätzen bei Unbespielbarkeit infolge Dauerregen etc., kann nur durch den Hauswart der Sportanlagen Bruggwiesen verfügt werden.
- 1.10. Die dauerhafte Platzierung von Werbeträgern rund um den Platz 1 ist Sache des Fussballclub Bischofszell. Dieser ist für das ordnungsgemässe Anbringen der Werbeträger verantwortlich.

## 2. Benutzung der Anlagen

- 2.1. Beim Verlassen der Anlagen sind alle Lichter (Plätze, Clubhaus, Garderoben, Materialraum) zu löschen, sowie sämtliche Aussentüren abzuschliessen.
- 2.2. Im gesamten Clubhaus darf nicht mit Bällen oder anderen Geräten gespielt werden.
- 2.3. Sämtliches Spielmaterial ist nach dem Gebrauch im Materialraum ordentlich zu verstauen.
- 2.4. Sämtliche Räumlichkeiten des Clubhauses dürfen nicht mit Fussballschuhen betreten werden.
- 2.5. Die Duschanlagen der Garderoben dürfen nur barfuss betreten werden. Das Reinigen von Schuhen in den Duschanlagen ist verboten. Beim Verlassen von Duschen und Garderoben ist das Licht zu löschen.

Die Reinigung der Schuhe muss an der Wasseranlage vor den Garderoben ausgeführt werden.

- 2.6. Dem Veranstalter steht der Kiesparkplatz an der Sittertalstrasse zur Verfügung. Falls nicht ausreichend, können auch die Parkplätze der Sportanlage Bruggwiesen genutzt werden, sofern diese nicht anderweitig vermietet sind.
- 2.7. Auf die Anwohner der umliegenden Liegenschaften ist Rücksicht zu nehmen. Das Betreten fremder Areale ist verboten.
- 2.8. Das Ruhetaggesetz und die allgemeine Nachtruhe ab 22.00 Uhr sind einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen können die Polizeiorgane unter Kostenfolge den Abbruch einer Veranstaltung erzwingen.

Von dieser Regelung ausgenommen sind die Spiele der ersten Mannschaft des FC Bischofszell (Lautsprecherdurchsagen und Pausenunterhaltung).

Gäste sind anzuhalten, auf dem Heimweg die Nachtruhe zu respektieren.

## 3. Umgang bei Fehlverhalten

- 3.1. Wer fahrlässig oder vorsätzlich die Anlagen oder deren Einrichtungen und Bepflanzungen beschädigt, haftet für den Schaden. Jede Sachbeschädigung ist dem Hauswart oder der Bauverwaltung umgehend zu melden.
- 3.2. Bei Verlust von Material haftet der Verursacher. Kann die betreffende Person nicht ermittelt werden, haftet der Verein oder der Veranstalter.

## 4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Diese Benützungsordnung tritt nach Verabschiedung durch den Stadtrat Bischofszell vom 10. Dezember 2014 auf den 1. Januar 2015 in Kraft.